

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, dass im Finanzamt für Körperschaften I rund 16.000 gemeinnützige Körperschaften geführt werden.

Darüber hinaus haben Sie bitte dafür Verständnis, dass ich Ihnen zu einzelnen Steuerpflichtigen keine Auskunft erteilen kann, auch nicht nach dem IFG oder VIG. Dem steht das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) entgegen.

Grundsätzlich dürfen die Verhältnisse im Besteuerungsverfahren gegenüber Dritten nicht unbefugt offenbart werden. Eine unbefugte Offenbarung ist strafbewehrt (§ 355 StGB). Eine Auskunftserteilung nach dem Berliner IFG aus den Steuerakten ist daher nur zulässig, soweit eine Offenbarungsbefugnis des § 30 Abs. 4 AO vorliegt, also

1. sie einem Verwaltungsverfahren, Rechnungsprüfungsverfahren, einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat, einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dient,
2. sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist ( was im Fall des IFG und VIG nicht der Fall ist) oder
3. der Betroffene zustimmt.

Soweit es den Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. betrifft, bitte ich Sie Ihre Anfrage unter der Ihnen bekannten Steuernummer unter Angabe des berechtigten Interesses vom gesetzlichen Vertreter des Vereins an das für Sie zuständige Finanzamt zu richten. Vielen Dank.

Ich bedaure Ihnen keine anderweitige Auskunft erteilen zu können und verbleibe mit freundlichen Grüßen die  
Hauptsachgebietsleiterin Gemeinnützigkeit  
im Finanzamt für Körperschaften I  
20.12.2017